



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 23.11.2010		Vorlagen-Nr.: FB 3/319/2010		
Nr. 5 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	10.11.2010	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2010		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2011

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die 16. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 41 und 7 GO NW, KAG NW, Straßenreinigungsgesetz (StReinG) NW

III. Sachverhalt:

Nach den gesetzlichen Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes NRW ist die Gemeinde verpflichtet, die in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu reinigen. Für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich diese Verpflichtung auf den Bereich der Ortsdurchfahrten. Von der Straßenreinigungspflicht umfasst wird nicht nur die Sommerreinigung, sondern vielmehr auch der Winterdienst. Es besteht die Möglichkeit, die sich aus dem Straßenreinigungsgesetz ergebende öffentlich-rechtliche Reinigungsverpflichtung durch Satzung den Grundstückseigentümern zu übertragen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Straßenreinigungsgesetzes können die Kommunen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW eine Vereinbarung dahingehend schließen, dass dieser den Winterdienst für die Ortsdurchfahrten übernimmt. Die Stadt Lüdinghausen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und erstattet dem Landesbetrieb infolgedessen den jährlich in Rechnung gestellten Winterdienstaufwand.

Die Stadt Lüdinghausen orientiert sich bei der Erarbeitung ihrer Straßenreinigungssatzung bereits seit längerer Zeit an der vom Städte- und Gemeindebund NRW herausgegebenen Mustersatzung, welche zwischenzeitlich überarbeitet worden ist.

Ein wichtiger Aspekt der neuen Mustersatzung ist die inhaltliche Konkretisierung und differenzierte Darstellung des Umfanges der in Bezug auf Fahrbahnen und Gehwegen

bestehenden Straßenreinigungs- bzw. Winterwartungsverpflichtungen. Bezüglich des inhaltlichen Aufbaus haben sich Änderungen dahingehend ergeben, dass die einzelnen Paragraphen neu strukturiert worden sind und thematisch zusammenhängende Regelungen, die bislang über mehrere Textpassagen verteilt gewesen sind, nunmehr in einem Paragraphen zusammengefasst wurden. Darüber hinaus wurden ergänzende Informationen bzw. Formulierungen (z.B. § 8 Abs. 2: kein Anspruch bei unerheblichen Reinigungsmängeln..), die durch die Rechtsprechung entwickelt worden sind, mit in den Satzungstext aufgenommen.

Die Verwaltung hat die Vorgaben und Formulierung der neuen Mustersatzung bei der Erstellung des Satzungsentwurfes für das Jahr 2011 berücksichtigt. Das Straßenverzeichnis, welches entscheidender Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, wurde ebenfalls auf Grundlage des vom Städte- und Gemeindebund vorgeschlagenen Musters differenzierter ausgearbeitet. Die dem Bürger übertragenen Reinigungsverpflichtungen werden in der neuen Anlage umfassend, getrennt nach Reinigung und Winterwartung, beschrieben.

Nachfolgend sind wichtige inhaltliche Punkte der Straßenreinigungssatzung bzw. der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 erläutert.

1. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Das Anlageverzeichnis wurde um die Straßen ergänzt, deren Endausbau zwischenzeitlich erfolgt ist. Es handelt sich hierbei um die nachfolgend aufgeführten Straßen:

- a) Straßen Baugebiet Stadtfeld II (Endausbau ist bis Ende 2010 vorgesehen)
(Alfred-Delp-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Ring, Karl-Leisner-Straße, Von-Stauffenberg-Allee, Wilhelm-Canaris-Straße, Nikolaus-Groß-Straße)
- b) Drei-Felder-Weg
- c) Rudolf-Diesel-Straße
- d) Friedrich-Krupp-Straße

Die unter Buchstaben a) und b) aufgeführten Straßen wurden als Anliegerstraßen der Kategorie A 1 (siehe Straßenverzeichnis) eingestuft. Wie bereits in vielen anderen Wohngebietsstraßen, ist die Übertragung der Reinigungspflicht sowie der Winterwartungsdienst für die Gehwege auf die Anlieger vorgesehen.

Um eine einheitliche Regelung bezüglich der Straßenreinigung im Gewerbegebiet Tetekum zu gewährleisten, sollen die in diesem Bereich gelegenen, unter Buchstabe c) bzw. d) aufgeführten Straßen in die maschinelle Straßenreinigung mit aufgenommen werden. Der Winterdienst wird durch den städtischen Bauhof erbracht. Aus diesem Grund ist eine Zuordnung zu der Kategorie A 2 (siehe Straßenverzeichnis) vorgenommen worden.

2. Gebührenkalkulation

Berücksichtigt wurden die gem. den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) ansatzfähigen Kosten. Die neuen, ab dem 01.01.2011 geltenden Gebührensätze wurden auf Grundlage der als Anlage 2) beigefügten Gebührenkalkulation ermittelt.

Die in der Gebührenkalkulation unter den Ziffern 1) bzw. 2.1 – 2.4) aufgeführten Kosten wurden auf Grundlage von Durchschnittswerten der vergangenen fünf Jahre (2005 – 2009) berechnet, da sich die im Winter vorherrschenden Wetterverhältnisse auf deren Höhe auswirken. Darüber hinaus wurden aktuelle Änderungen, z.B. zu erwartende Preisanpassungen mit berücksichtigt.

Im Bereich des Winterdienstes wurden Kostenanteile für Bereiche, für die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Straßenreinigungsgesetzes keine Gebührenerhebung zulässig ist (z.B. Wege in Grünanlagen, Brücken, Spielplätze, Parkplätze etc.), aus den ermittelten

Gesamtkosten herausgerechnet und in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt. Der auf diese Flächen entfallende, nicht gebührenpflichtige Kostenanteil ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen.

Eine Änderung hat sich bezüglich der Ermittlung des Öffentlichkeitsanteiles (vgl. Ziffer 3 der Gebührenkalkulation) ergeben.

Um das Interesse der Allgemeinheit an der Straßenreinigung angemessen zu berücksichtigen, wird ein Mindestbehalt in Höhe von 10 % als erforderlich angesehen.

Dieser prozentuale Eigenbehalt ist auch bei den Gebührenkalkulationen der letzten Jahre berücksichtigt worden. Nach der aktuellen Rechtsprechung soll die Kommune bei der Festsetzung des Eigenanteils jedoch nicht mehr schematisch vorgehen. Ermessensgerecht handelt eine Kommune, wenn sie die Höhe des Allgemeininteressenanteiles konkret, auf der Grundlage der örtlichen Gegebenheiten, ermittelt.

Die Verwaltung ist dieser Vorgabe gefolgt und hat verschiedene Straßenkategorien (Straßen für den Anliegerverkehr, Fußgängergeschäftsstraßen sowie innerörtliche bzw. überörtliche Verkehrsstraßen) gebildet.

Auf Grundlage der festgesetzten gestaffelten Prozentsätze (5 % Gemeindeanteil bei Anliegerstraßen, 15 % bei innerörtlichen Durchgangsstraßen, 20 % bei überörtlichen Durchgangsstraßen) ergibt sich ein durchschnittlicher Allgemeininteressenanteil in Höhe von 12 %. Dieser wurde auch im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 berücksichtigt und von den umlagefähigen Kosten in Abzug gebracht.

Im Gebührenhaushalt Straßenreinigung ergibt sich auf Grundlage der durchgeführten Berechnungen eine **Straßenreinigungsgebühr in Höhe von 2,19 € je Veranlagungsmeter**.

Die sich gegenüber dem Vorjahr ergebende Gebührenerhöhung beträgt somit 6,3 Prozent. Zurückzuführen ist die Steigerung auf die härteren Winter der letzten Jahre, die sich erhöhend auf die Berechnung der angesetzten Durchschnittswerte ausgewirkt haben.

In die Kalkulation wurden gebührenrelevante Ergebnisse aus den Nachkalkulationen der Vorjahre mit einbezogen. Ermittelte Überschuss- bzw. Unterdeckungsbeträge sind nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre auszugleichen und an den Gebührenzahler weiterzugeben. Aus diesem Grund wurde der verbleibende Unterdeckungsanteil aus dem Jahr 2008 (in Höhe von 4.666 €) Gebühren erhöhend in die Kalkulation mit eingestellt.

Die für den Abrechnungszeitraum 2009 durchgeführte Nachkalkulation hat ergeben, dass sich ein Überschuss in Höhe von 5.414,84 € ergibt. Um die für das Jahr 2011 nicht zu vermeidende Gebührenerhöhung moderat zu halten ist dieser Überschussanteil in voller Höhe mit in die Gebührenkalkulation 2011 eingerechnet worden.

Einzelheiten zur Berechnung der Gebühr ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Der durch das Allgemeininteresse begründete Öffentlichkeitsanteil ist in der Gebührenkalkulation dargestellt und beträgt 90.370,-- €

Anlagen: Entwurf der 16. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Anlage 1)

Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 (Anlage 2)

